



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

30/2014 25.07.2014

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Neu:



Simone Hauser

Kommentar Schulunterrichtsgesetz

Das Schulunterrichtsgesetz dient der Verrechtlichung des inneren Schulbereichs, wozu die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zählen. Der Kommentar zum Schulunterrichtsgesetz enthält den Text des SchUG samt amtlichen Erläuterungen, den Leitsätzen der Rechtsprechung und eingehenden Kommentierungen der Autorin.

78,-- Euro, 1. Auflage, XIX und 752 Seiten, Harteinband, ISBN 978-3-902883-14-8

Zu beziehen ua über <http://www.pedell.at/>

I. Bundesgesetzblatt

BGBI II 184/2014

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (**Verpackungsverordnung 2014**)

BGBI II 185/2014

Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria, mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird (**Rundfunk-Richtsatzverordnung 2014 – RRV 2014**)

BGBI II 188/2014

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (**1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2014**)

II. Amtsblatt der EU

[ABI L 214 v 19.07.2014, 38](#)

Empfehlung der Kommission vom 14. Juli 2014 mit Grundsätzen für den **Schutz von Verbrauchern** und Nutzern von **Online-Glücksspieldienstleistungen** und für den **Ausschluss Minderjähriger** von Online-Glücksspielen

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

Keine Erkenntnisse im Berichtszeitraum.

B. Verwaltungsgerichtshof

15.05.2014, [Ro 2014/05/0043](#)

BauO für Wien; B-VG; VwGG; wird vom Revisionswerber keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung geltend gemacht, kommt der Frage, ob die Revision rechtzeitig erhoben wurde und ggf eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht zu ziehen ist, nur mehr theoretische Bedeutung zu, weshalb sich eine Entscheidung in der Wiedereinsetzungssache erübrigt

26.05.2014, [2012/03/0084](#)

GefahrgutbeförderungsG; VStG; Beförderer ist das Unternehmen, das die Beförderung **mit oder ohne Beförderungsvertrag** durchführt; da die Behörde in schlüssiger Weise auf Grund der Aussage des bei der mündlichen Verhandlung als Zeugen vernommenen Lenkers zum Ergebnis kam, dass der LKW im Rahmen der GmbH (als „Werkstattwagen“) **ohne konkreten Auftrag** für derartige Fahrten benützt wurde, wird mit dem Einwand, der **Lenker habe keinen Auftrag gehabt**, diesen (für Baustellenfahrten bestimmten) LKW zum Holen der Ersatzteile zu benutzen, nicht mit Erfolg dargetan, dass die Beförderung nicht für die GmbH erfolgt sei

26.05.2014, [2013/03/0153](#)

GelegenheitsverkehrsG; GewO; dem Wort „insbesondere“ im Einleitungssatz des § 5 Abs 3 GelegenheitsverkehrsG kommt die Bedeutung zu, dass **in den Fällen des § 5 Abs 3 GelegenheitsverkehrsG die Zuverlässigkeit jedenfalls, und zwar ohne Beurteilung des Persönlichkeitsbilds, zu verneinen** ist, ansonsten aber (als allgemeine Regel) zu prüfen ist, ob der Bewerber oder Gewerbeinhaber dem gesetzlichen Erfordernis der Zuverlässigkeit genügt; durch eine gerichtliche Verurteilung wird in einer **für die Verwaltungsbehörde bindenden Weise** über die Begehung der Tat abgesprochen

26.05.2014, [2013/03/0159](#)

GefahrgutbeförderungsG; Maß- und EichG; es zählt zur Verkehrstauglichkeit eines Fahrzeugs für eine Beförderung nach dem GefahrgutbeförderungsG, dass (auch) die Bestimmungen des Maß- und EichG eingehalten werden; das im ggst Fall verwendete Messgerät war zur Verwiegung **von Flüssigkeiten ausgenommen** und die Verwendung dieses Messgeräts zur **Wägung von Flüssigkeiten unzulässig**; im vorliegenden Fall lag (unstrittig) **gemischtes Ladegut** – sowohl Feststoff als auch Flüssiglادung – vor, wofür das ggst Messgerät nicht geeicht war, zumal sich die Eichung des verwendeten Messgeräts nicht auf gemischtes Ladegut bezog

26.05.2014, [Ro 2014/03/0027](#), [Ro 2014/03/0028](#)

AVG; GebührenanspruchsG; gem § 38 Abs 1 GebührenanspruchsG hat der SV den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluss seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, geltend zu machen; die Tätigkeit eines mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragten nichtamtlichen SV ist nicht etwa erst dann abgeschlossen, wenn die den Parteien des Verwaltungsverfahrens in Wahrung des Parteiengehörs eingeräumte **Stellungnahmefrist zu diesem Gutachten abgelaufen ist und wenn feststeht, dass keine mündliche Erörterung und kein Ergänzungsgutachten erforderlich ist**; die bloße Möglichkeit, dass im Zuge der Berücksichtigung von Stellungnahmen der Verfahrensparteien eine Ergänzung des Gutachtens oder eine mündliche Erörterung im Beisein des SV im Rahmen einer mündlichen Verhandlung erforderlich sein könnte, ändert nichts daran, dass **die Tätigkeit des SV mit der Erstattung des entsprechend dem Auftrag der Behörde erstellten Gutachtens abgeschlossen ist**

26.05.2014, [Ro 2014/03/0057](#)

StrafvollzugsG; die Anhängigkeit einer Beschwerde beim VwGH beginnt – auch im Fall ihrer Abtretung durch den VfGH – erst mit dem Einlangen der Beschwerde beim VwGH; da die im ggst Fall im April 2014 beim VwGH eingelangte (abgetretene) Beschwerde daher (erst) mit diesem Tag beim VwGH anhängig ist, liegt **kein Fall des § 181a Abs 4 StrafvollzugsG** vor, aus dem allein sich eine weiterhin gegebene Zuständigkeit des VwGH zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide der Vollzugskammern ableiten ließe; vielmehr bleibt es dabei, dass **seit 1. Jänner 2014 eine Zuständigkeit des VwGH für derartige Beschwerden nicht mehr besteht**

17.06.2014, [2013/04/0099](#)

MineralrohstoffG; Aufhebung eines Gewinnungsbetriebplans wegen einer **nicht gesetzmäßigen Interessenabwägung nach § 83 Abs 1 Z 1 MineralrohstoffG bzw einer unrichtigen Auslegung des § 80 Abs 2 Z 10 MineralrohstoffG**; es kam bei der Interessenabwägung ggst zu keiner Auseinandersetzung mit den öffentlichen Interessen der „Raumordnung und örtlichen Raumplanung, dem „Schutz der Bevölkerung von unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr“ sowie „Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege“; § 80 Abs 2 Z 10 MineralrohstoffG erfasst nicht den Abtransport von der Gewinnung zur Aufbereitung, sondern (generell) den **Abtransport des abgebauten Materials (sei es nun aufbereitet oder nicht) vom Abbaugebiet weg**

18.06.2014, [2013/01/0134](#)

SicherheitspolizeiG; § 65 Abs 1 SicherheitspolizeiG ermächtigt die Sicherheitsbehörden, Menschen, **die im Verdacht stehen eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben**, unter weiteren Voraussetzungen erkennungsdienstlich zu behandeln; diese Befugnis dient sicherheitspolizeilichen Zielsetzungen, nämlich der Begehung weiterer gefährlicher Angriffe vorzubeugen; sie ist gefährlichkeitsbezogen; der Betroffene muss entweder im Rahmen einer „**kriminellen Verbindung**“ tätig geworden sein oder die erkennungsdienstliche Behandlung muss sonst **auf Grund der Art oder Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen** zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe erforderlich erscheinen; „**die bezeichneten Umstände**“ bzw die „**mögliche Rückfallsgefahr oder zu erwartende Aufklärungswahrscheinlichkeit**“ **lassen nicht hinreichend erkennen**, weshalb - etwa auf Grund der Art oder Ausführung der Tat oder Persönlichkeit der Bf – die belangte Behörde die erkennungsdienstliche Behandlung für notwendig hält

24.06.2014, [2011/05/0141](#)

Oö BauO; liegt auf Grund der **festgestellten Einsturzgefahr der Decke** über dem ersten Obergeschoß unbestritten eine Gefahr für das Leben bzw die körperliche Sicherheit der Benutzerin der Räume vor, ist nach dem klaren Wortlaut des **§ 48 Abs 7 Oö BauO** die weitere Benützung der baulichen Anlage oder eines Teils davon bis zur Behebung des Baugebrechens zu untersagen; bei dieser Bestimmung handelt es sich um die **gegenüber § 48 Abs 2 Oö BauO speziellere Norm**, weil sie bei Vorliegen einer Gefahr für das Leben oder die körperliche Sicherheit der Benutzerin einer baulichen Anlage eine spezielle Sicherheitsmaßnahme, nämlich den Ausspruch eines Benützungsverbots, anordnet; durch den Ausspruch eines Benützungsverbots wird aber die im Beschwerdefall gegebene Gefahr für das Leben und die körperliche Sicherheit der Benutzerin der Räume im zweiten Obergeschoß der betreffenden baulichen Anlage bereits beseitigt

24.06.2014, [2011/05/0181](#)

BauO für Wien; ein Nachbar kann nur die Verletzung seiner Rechte, dh im gegebenen Zusammenhang die Einhaltung der Abstandsbestimmungen zu seinem, dem zu bebauenden Grundstück benachbarten Grundstück, geltend machen; auch

wenn ein **objektiver Verstoß** gegen eine unter § 134a BO subsumierbare baurechtliche Vorschrift vorliegen sollte, ist auf die **Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts** eines Bf jedenfalls dann nicht zu erkennen, wenn nach der Situierung des bewilligten Bauvorhabens schon **der Lage nach in subjektive Rechte des Bf nicht eingegriffen werden kann**; da die Bf nicht behaupten, dass durch die bewilligten Balkone der nach § 83 Abs 2 lit g BauO für Wien erforderliche Abstand von 3 m zur Grenze der in ihrem Miteigentum stehenden Liegenschaft unterschritten würde, werden sie auch nicht in einem subjektiven Recht verletzt

24.06.2014, [2012/05/0101](#)

NÖ BauO; iZm der Feststellung einer **abgeleiteten Bebauungsweise und abgeleiteten Bauklasse** ist angesichts der Regelungen des § 54 Abs 1 und 2 NÖ BauO die Bebauung durch Nebengebäude im Umgebungsbereich irrelevant; bei der Beurteilung der Zulässigkeit der ggst Garage sind bzgl des Lichteinfalls nicht nur bereits bestehende Gebäude geschützt, sondern **auch zukünftig bewilligungsfähige**; es wäre nun verfassungsrechtlich bedenklich, dass die Regelung des § 51 Abs 1 Z 3 NÖ BauO zwar dann gelten soll, wenn ein Bebauungsplan die freie Anordnung der Gebäude vorsieht, nicht aber dann, wenn sich diese Bebauungsweise aufgrund der Abs 1 und 2 des § 54 NÖ BauO als abgeleitete ergibt

24.06.2014, [2012/05/0151](#)

NÖ BauO; Nachbarn haben betreffend Aspekte der Ortsbildgestaltung kein Mitspracherecht; die belangte Behörde ist offenbar auf Grund des dritten Satzes des § 54 Abs 1 NÖ BauO davon ausgegangen, dass dann, wenn ein **Zubau jener Bauklasse entspricht, die auf dem Baugrundstück bereits vorhanden ist**, die Bebauung in der Umgebung nicht zu ermitteln ist; diese Meinung hat zwar die Gesetzesmaterialien für sich, die dies zum Ausdruck bringen; indes findet sich aber **im Gesetzestext keine Grundlage** für diese Rechtsmeinung, normiert doch dieser, dass eine Abweichung dann vorliegt, wenn das neue oder abgeänderte Hauptgebäude nicht der auf dem Baugrundstück bereits bewilligten Bebauungsweise und Bebauungshöhe (Bauklasse) „**oder**“ nicht jener Bebauungsweise und Bebauungshöhe (Bauklasse) entspricht, die von der Anordnung und der Höhe der Hauptgebäude in der Umgebung abgeleitet wird und die mehrheitlich in der Umgebung vorhanden ist

24.06.2014, [2012/05/0166](#)

Oö BauO; der **Auftrag zur Behebung eines Baugebrechens** hat sich an den jeweiligen **Eigentümer** der baulichen Anlage zu richten, wobei von der Baubehörde als Vorfrage zu prüfen ist, wer Eigentümer der baulichen Anlage ist; ein (bloß) Servitutsberechtigter (Eigentümer des herrschenden Grundstücks) kann nicht Adressat eines baupolizeilichen Auftrags gem § 48 Oö BauO sein; nach dem Grundsatz der **Einheit der Rechtsprache** ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber im Bereich des öffentlichen Rechts im Zivilrecht bereits festgelegte und von ihm insofern vorgefundene Begriffe nicht in anderer Bedeutung als jener versteht, die sie im Privatrechtsbereich haben; das Eigentumsrecht an einer Liegenschaft bzw an einem Teil davon ergibt sich aus der Eintragung im Grundbuch im Zeitpunkt der Erlassung des baupolizeilichen Auftrags, sofern nicht der Eintragungsgrundsatz durchbrochen ist

24.06.2014, [2012/05/0171](#), [2012/05/0172](#)

NÖ BauO; die Aufsichtsbehörde ist nicht befugt, eine **Leistungsfrist** zu ändern; dass die Leistungsfrist im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen aufsichtsbehördlichen Bescheids bereits abgelaufen war, bewirkt ebenfalls nicht dessen Rechtswidrigkeit und auch nicht die Unzulässigkeit der Vollstreckung; liegt hinsichtlich eines Kleingartenhauses bereits ein rechtskräftiger Bauauftrag vor, so darf ein weiterer, ebenfalls dieses Kleingartenhaus umfassender Bauauftrag wegen **entschiedener Sache** nicht mehr ergehen

24.06.2014, [2012/05/0180](#)

AVG; ein Anbringen ist nach § 13 Abs 1 AVG nur dann als eingebracht anzusehen, wenn es **der Behörde tatsächlich zugekommen** ist; was eine Übermittlung mit Telefax betrifft, ist festzuhalten, dass ein **Sendeb bericht mit dem Vermerk „OK“** nicht zwingend den Schluss zulässt, dass eine Schriftsatzkopie tatsächlich beim Adressaten eingelangt ist; eine **E-Mail-Sendebestätigung** lässt ebenso nicht den zwingenden Schluss zu, dass das gesendete E-Mail beim Empfänger auch tatsächlich eingelangt ist

24.06.2014, [2013/05/0140](#)

BauO für Wien; gem § 60 Abs 1 lit a BauO für Wien sind Zubauten alle Vergrößerungen eines Gebäudes in waagrecht oder lotrecht Richtung; wird die Kubaturvergrößerung nicht bestritten und keine Teilbarkeit des Zubaus von der übrigen Baulichkeit behauptet (wobei eine solche auch aus der Aktenlage nicht ersichtlich ist), sind die **konkreten Ausmaße des Zubaus nicht von Bedeutung**; ein konsensmäßig vorhandener Bestand **verliert bei Unteilbarkeit des Baus** mit einem konsenslosen Neubestand seinerseits seinen Konsens

24.06.2014, [2013/05/0199](#)

BauO für Wien; nach § 63 BauO für Wien stellt der Gesetzgeber auf die **Zustimmung des Liegenschaftseigentümers** oder - im Fall von Miteigentum - auf jene aller Miteigentümer ab; jene des **fruchtgenussberechtigten Vermieters ist dieser nicht gleichzuhalten**; mit der Bauführung soll ein aus dem Eigentumsrecht erließendes Recht in Anspruch genommen werden; damit sind auch Pflichten des Eigentümers verbunden; Baubewilligungsverfahren, die zu Baubewilligungen führen, die privatrechtlich mangels Eigentümerzustimmung nicht realisiert werden können, sind möglichst zu vermeiden

24.06.2014, [Ro 2014/05/0050](#)

AVG; **Identität der Sache** als eine der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des **§ 68 Abs 1 AVG** ist dann gegeben, wenn sich der für die Entscheidung maßgebende Sachverhalt, der dem rechtskräftigen Vorbescheid zugrunde lag, nicht geändert hat; wenn die Revisionswerberin bloß **eine andere Interpretationsmöglichkeit** der Rechtslage aufzeigt, als sie im vorangegangenen Verfahren entscheidend war, hat dies auf die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides aber keine Auswirkung

24.06.2014, [Ro 2014/05/0059](#)

NÖ BauO; **§ 69 Abs 1 Z 2 AVG** normiert einen **relativen Wiederaufnahmegrund**, weil das Hervorkommen neuer Tatsachen oder Beweise allein nicht genügt, sondern eine Wiederaufnahme nur rechtfertigt, wenn die nova reperta **zu einem anderen Verfahrensergebnis führen würden**; ein baupolizeilicher Beseitigungsauftrag darf erst **nach rechtskräftiger Abweisung oder Zurückweisung eines Bauansuchens vollstreckt werden**; ein Antrag auf eine nachträgliche Baubewilligung (oder eine nachträgliche Bauanzeige) hindert die Erlassung eines Bauauftrags nicht, wenn eine nachträgliche Baubewilligung der Rechtslage widersprechen würde; ein Verfahren über die Zulässigkeit eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens zählt zu den Angelegenheiten, auf die Art 6 MRK nicht anwendbar ist

25.06.2014, [2011/05/0098](#)

BauO für Wien; ein Nachbar erlangt im Baubewilligungsverfahren Parteistellung nur im Rahmen und im Umfang der rechtzeitig erhobenen rechtserheblichen Einwendungen; die den Nachbarn zustehenden **subjektivöffentlichen Rechte im Baubewilligungsverfahren sind in § 134a Abs 1 BauO für Wien taxativ aufgezählt**; in **Fragen der Statik** eines beantragten Gebäudes kommt den Nachbarn grundsätzlich kein Mitspracherecht zu; auf die Motive des Antragstellers für die Zurückziehung seines Antrages kommt es nicht an, sodass auch eine allenfalls auf Grund einer Gesetzesänderung erfolgte Zurückziehung des Antrags zulässig ist

25.06.2014, [2012/07/0008](#)

WasserrechtsG; **§ 21 Abs 1 WasserrechtsG** verfolgt den Zweck, die Hortung von Wasserbenutzungsrechten zu vermeiden, Wasserbenutzungsrechte generell möglichst kurz zu befristen und die Dauer der **Benutzung des Gewässers auf den konkreten Bedarf abzustellen**; die Erteilung eines Wasserbenutzungsrechts, für welches kein Bedarf (mehr) besteht, weil dessen Zweck bereits anderweitig verwirklicht wird, stünde mit diesen Zielen in Widerspruch; eine **Koppelung der Befristung eines Wasserbenutzungsrechts mit der Befristung einer wasserrechtlichen Bewilligung für eine (funktionell mit dieser Wasserbenutzung zusammenhängenden) Abwasserentsorgung** ist nicht unzulässig, bedarf aber einer auf die Kriterien des § 21 Abs 1 WasserrechtsG bezogenen Begründung

26.06.2014, [2011/10/0151](#)

Oö Natur- und LandschaftsschutzG; die Berufungsbehörde hat gem § 66 Abs 4 AVG grundsätzlich **in der Sache selbst zu entscheiden**; § 66 AVG normiert kein Recht der Partei auf Verweisung der Sache an die erste Instanz zur neuerlichen selbständigen Durchführung des Ermittlungsverfahrens; es besteht kein Rechtsanspruch einer Partei auf Durchführung des **Ermittlungsverfahrens in einer bestimmten Art und Weise**; für die Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß ein Vorhaben eine Veränderung des Landschaftsbilds mit sich bringt, sind **nicht einzelne Blickpunkte** maßgeblich; entschei-

dend ist vielmehr, ob sich das „**von jedem möglichen Blickpunkt**“ **aus ergebende Bild der Landschaft** verändert; für die Annahme eines „Eingriffs in das Landschaftsbild“ iSd § 3 Z 2 Oö Natur- und LandschaftsschutzG genügt bereits die maßgebliche Veränderung des Landschaftsbilds von einem möglichen Blickpunkt aus

26.06.2014, [2011/10/0176](#)

ForstG; gem § 21 Abs 1 ForstG sind (ua) der Bewuchs in der Kampfzone des Waldes (Z 5) und der an die Kampfzone unmittelbar angrenzende Waldgürtel (Z 6) Standortschutzwälder; der Schutzwaldcharakter iSd § 21 ForstG hängt somit allein davon ab, ob die Voraussetzungen für die Qualifikation als Schutzwald nach dieser Bestimmung tatsächlich vorliegen; **die Eigenschaft als Schutzwald tritt ex lege ein**; zivilrechtliche Vereinbarungen dahingehend kommt keine Bedeutung zu

26.06.2014, [2011/10/0192](#)

Tir NaturschutzG; Feststellungen über die Folgen einer Verringerung der vom Wasser eines Fließgewässers benetzten Fläche benötigen auf qualitative und quantitative Aspekte des Einzelfalles bezogene Darlegungen, denen sowohl Art als auch Ausmaß der angenommenen Beeinträchtigungen nachvollziehbar entnommen werden können und die die Annahme einer Beeinträchtigung des Naturhaushalts bzw des Artenreichtums und der Lebensräume der heimischen Tier- und Pflanzenwelt tragen können; der **bloße Hinweis auf eine „Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten“ und „besonders vielen geschützten und gefährdeten Pflanzenarten“**, die in den unmittelbar an das Projektgebiet anschließenden Biotopflächen erhoben worden seien, vermag derartige Feststellungen ebenso wenig zu ersetzen wie der **Verweis auf den starken Eingriff in die natürliche Hydrologie**, die Veränderung gewässerspezifischer Parameter (benetzte Breite, Fließgeschwindigkeit und Tiefenverteilung) und die damit einhergehende hohe Eingriffsintensität auf Lebensräume; eine **Beeinträchtigung des Erholungswerts** ist dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das auf Grund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde; der **Erholungswert** der Landschaft kann **weder mit dem Landschaftsbild gleichgesetzt noch darauf reduziert** werden

26.06.2014, [2012/06/0231](#)

Sbg RaumordnungsG; für **bestehende Bauten, die bereits dem Bebauungsplan widersprechen**, dürfen nur notwendige Erhaltungsmaßnahmen und solche Änderungen bewilligt werden, durch die der Bau von den festgelegten Bebauungsgrundlagen nicht oder nicht wesentlich mehr als bisher abweicht; Ziel des § 64 Abs 2 Sbg RaumordnungsG ist es bestehende Bauten zu erhalten und **nur im notwendigen Umfang zu ändern, jedoch nicht weiter auszubauen**

26.06.2014, [2013/06/0029](#)

Vbg BauG; **Betrieb eines Wettlokals ohne entsprechende Baugenehmigung** keine Bedenken gegen die Beweiswürdigung der belangten Behörde, es sei auf Grund der Ergebnisse der Kontrollen der Sicherheitswache sowie der Kontrollen der Polizeiinspektion und der Aussagen der in der mündlichen Berufungsverhandlung als Zeugen vernommenen Polizeibeamten erwiesen, dass das ggst Lokal zu den angegebenen Zeitpunkten als Wettbüro betrieben worden ist; hat der Bf nach Hinterlegung die Ladung behoben und keinen Antrag auf Verschiebung der Verhandlung gestellt, daran aber nicht Teil genommen, liegt **keine Verletzung in den subjektiven Rechten des Bf** vor; hinsichtlich Einwendungen bzgl der Strafbemessung erwiesen sich die Vorbringen über kein Einkommen zu verfügen **„familiäre Sorgepflichten“ zu haben**, hinsichtlich der behaupteten Sorgepflichten als **zu wenig konkret** und hinsichtlich der Angaben zu seinem Vermögen als unrichtig

26.06.2014, [Ro 2014/06/0042](#)

Tir BauO; **Tir RaumordnungsG**; bei **baulichen Anlagen vorübergehenden Bestands** kann die Behörde gem § 46 Tir BauO unter bestimmten Voraussetzungen unter Bedachtnahme insb auf die Lage und den Verwendungszweck der betreffenden baulichen Anlagen von der Einhaltung bestimmter bau- und raumordnungsrechtlicher Vorschriften absehen; eine **gem § 46 Tir BauO erteilte Bewilligung darf nach Abs 4** dieses Paragraphen unter den dort genannten Voraussetzungen **nur einmal um höchstens zwei Jahre verlängert** werden; der in § 41 Abs 1 Tir RaumordnungsG verwendete Freilandbegriff ist als Auffangtatbestand gestaltet, der den Willen der Gemeinde voraussetzt, durch Nichtwidmung einer Fläche die Rechtsfolge der Freilandwidmung herbeizuführen

26.06.2014, [Ro 2014/06/0056](#)

Tir BauO; die in § 6 Tir BauO festgelegten Abstandsbestimmungen gelten nach dessen ausdrücklicher Regelung in Abs 1 nur sofern, als nicht auf Grund der Regelungen in einem **Bebauungsplan unter anderem ein anderer Abstand** einzuhalten ist

26.06.2014, [Ro 2014/06/0064](#)

BundesstraßenG; § 25 BundesstraßenG (betreffend akustische Werbungen und Vorrichtungen zur Abgabe akustischer Ankündigungen) **unterscheidet eindeutig die Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) von der behördlichen Anordnung der Beseitigung**; die Voraussetzungen für die Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) bzw für deren Verweigerung sind durch die Verwaltungsbehörde im Anordnungsverfahren nach dem letzten Satz des § 25 BStG nicht zu prüfen, da die **Zustimmung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung** des Bundes erfolgt

C. Verwaltungsgerichte

LVwG Bgld 07.07.2014, [E GB5/09/2014.020/002](#)

Bgld BauG; AVG; wenn durch die Errichtung der Einfriedung **Instandhaltungsarbeiten und Pflegemaßnahmen** für das Gebäude auf einem Grundstück nicht mehr im bisherigen Ausmaß möglich sind, gibt es die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Nachbargrunds; die Beziehung eines **befangenen SV** stellt einen Verfahrensmangel dar, der nur dann zur Aufhebung des angefochtenen Bescheids führt, wenn die Behörde bei Unterlassung dieses Mangels zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre; ggst beziehen sich die Einwendungen auf eine Rechtsfrage; von einem SV zu klärende Fragen werden nicht aufgeworfen, weshalb eine allfällige Befangenheit im keine Konsequenzen hat

LVwG NÖ 09.05.2014, [LVwG-AB-14-0604](#)

WasserrechtsG; VwGVG; keine strengeren **Anforderungen an eine Beschwerde**, als dies für Berufungen der Fall war; aus dem Inhalt der Beschwerde muss erkennbar sein, ob und aus welchen Gründen der Bescheid bekämpft wird, wobei kein übertriebener Formalismus angebracht ist; aus § 83 WasserrechtsG folgt, dass die **Auflösung der Wassergenossenschaft** erst dann verfügt werden darf, wenn alle der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen erfüllt bzw geregelt sind; ist die Genossenschaft aufgelöst, kann sie mangels Rechtsfähigkeit nicht mehr belangt werden

LVwG NÖ 12.05.2014, [LVwG-AB-13-0186](#)

GewO; die Genehmigung der Änderung einer Anlage setzt ein diesbezügliches Ansuchen voraus; der Antrag muss auf **Genehmigung der Änderung einer bereits genehmigten Anlage** lauten; § 81 Abs 1 GewO ist dann nicht anwendbar, wenn ein sachlicher oder örtlicher Zusammenhang mit der bestehenden genehmigten Betriebsanlage fehlt; demgemäß wäre etwa auch eine Gesamtumwandlung der Betriebsanlage unter Wegfall des vorangeführten Zusammenhangs nicht als Änderung iSd § 81 GewO anzusehen; eine Genehmigung auch der bereits genehmigten Anlage ist erforderlich, wenn durch die Änderung auch das Ausmaß der von der bestehenden Anlage ausgehenden Emissionen eine Änderung erfährt; eine Vermehrung der Gesamtemissionen reicht hierfür nicht; dem ist vielmehr durch entsprechende Auflagen im Bescheid über die Genehmigung der Änderung zu begegnen

LVwG NÖ 12.05.2014, [LVwG-PL-13-0027](#)

AbfallwirtschaftsG; ein **Ende der Abfalleigenschaft** kann **bei Bodenaushub** bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs 4a AbfallwirtschaftsG erst mit der tatsächlichen Einbringung in ein Grundstück erreicht werden

LVwG NÖ 14.05.2014, [LVwG-MD-13-0146](#)

VwGVG; ist dem Einspruch gegen eine Strafverfügung **nicht** zu entnehmen, dass damit **ausdrücklich nur die Strafe bekämpft** wird, so ist der Behörde versagt, von der Rechtskraft des Schuldspruchs auszugehen und nur mehr über die Strafe zu entscheiden; tut sie dies trotzdem, so nimmt sie eine Entscheidungsbefugnis in Anspruch, die ihr nicht zusteht; die **Unzuständigkeit der belangten Behörde** zur Erlassung des gegenständlichen Bescheids war gem § 27 VwGVG vom VwG aufzugreifen und der angefochtene Bescheid zu beheben

LVwG NÖ 14.05.2014, [LVwG-WU-14-0039](#)

VwGVG; die **Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers** ist nur dann vorgesehen, wenn beide in § 40 Abs 1 VwGVG genannten Voraussetzungen (Mittellosigkeit, Interessen der Rechtspflege) kumulativ vorliegen

LVwG NÖ 15.05.2014, [LVwG-ME-12-0201](#)

GlücksspielG; § 52 Abs 2 GlücksspielG kann nicht der (verfassungswidrige) Inhalt unterstellt werden, dass die Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörde nach dem GlücksspielG und der Strafgerichte nach § 168 StGB nach den vom jeweiligen Spieler tatsächlich geleisteten Einsätzen abhängt; die **Strafbarkeit** knüpft somit nicht an das Verhalten des konkurrierenden Spielers – also daran, ob er in diesem Einzelfall einen Einsatz von höchstens oder unter 10,- Euro an einem Glücksspielautomaten tatsächlich leistet – an, sondern **stellt auf das Verhalten jener Person ab**, die einem Spieler **verbotene Ausspielungen ermöglicht**

LVwG NÖ 15.05.2014, [LVwG-WT-13-1001](#)

NÖ BauO; aus der Begriffsdefinition des Bauwerks iSd § 4 Z 3 NÖ BauO ergibt sich, dass für dessen fachgerechte Herstellung ua ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erforderlich ist; ein solches **wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen** zur Errichtung einer **Strohballenwand** (hier: drei Reihen übereinander, jeweils in der Hälfte seitlich versetzt angeordneter Strohrundballen) ist **nicht gegeben**

LVwG Sbg 04.06.2014, [LVwG-1/150/11-2014](#)

Sbg NaturschutzG; durch § 54 Abs 3 Sbg NaturschutzG ist dem **Naturschutzbeauftragten in naturschutzbehördlichen Verfahren** einer Bezirksverwaltungsbehörde die Stellung einer Formalpartei bzw Organpartei (Amtspartei) eingeräumt; dem Naturschutzbeauftragten steht gem § 54 Abs 4 leg cit ein Beschwerderecht iSd Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG an das LVwG zu, jedoch nur soweit, als er nicht als Gutachter im Behördenverfahren tätig war; Naturschutzbeauftragten ist kein Zustimmungsrecht eingeräumt ist, sondern ein Recht auf Stellungnahme bzw Anhörung zur Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes

LVwG Tir 21.03.2014, [LVwG-2014/15/0394-2](#)

WasserrechtsG; **AVG**; das WasserrechtsG enthält keine **besondere Kundmachungsform** sondern gibt im Wesentlichen die Regelungen der §§ 41 Abs 1 und 42 Abs 1 AVG wieder; zu anderen geeigneten Kundmachungsformen zählen jedenfalls die in § 107 Abs 1 WasserrechtsG genannten Beispiele, nämlich Verlautbarung in einer Gemeindezeitung oder Tageszeitung und Postwurfsendungen; sie müssen eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür begründen, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung tatsächlich Kenntnis erlangt

LVwG Tir 12.05.2014, [LVwG-2014/22/1034-3](#)

Tir RaumordnungsG; **Tir BauO**; entgegen dem Beschwerdevorbringen, ist es zulässig bereits bei der **Flächenwidmung von Sonderflächen** gewisse **planungsbedingte Einschränkungen** etwa in Form der Festlegung bestimmter „Nutzflächen“ vorzusehen, um eben sicher zu stellen, dass nur ganz bestimmte Gebäude mit einer genau festgelegten Verwendung an einem Standort errichtet werden dürfen

LVwG Wien 12.03.2014, [VGW-111/084/20365/2014](#)

BauO für Wien; in der BauO für Wien ist **kein subjektiv öffentliches Nachbarrecht hinsichtlich der Auskragung eines Dachvorsprungs** normiert; nicht raumbildende Zierelemente wie ein Sonnenschutz bis 60 cm Auskragung sowie gem § 83 Abs 1 lit g BauO für Wien Dachvorsprünge bis 100 cm Auskragung, jeweils über die Baulinie, sind zulässig und beeinflussen nicht die Gebäudehöhe

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. Schlussanträge

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. Gericht

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

22.07.2014, Beschwerde Nr. [3592/08](#), *Rouiller / Schweiz*

Keine Verletzung von **Art 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); **Umzug** der Bf mit ihren beiden Kindern nach der Scheidung von Frankreich in die Schweiz **ohne Einverständnis des Vaters** stellt ein widerrechtliches Verbringen iSd **Haager Übereinkommens** über die zivilrechtlichen Aspekte **internationaler Kindesentführung** dar; Haager Übereinkommen gewährt einem **Kind nicht das Recht**, frei über den **Wohnort zu entscheiden**; kein Tatbestand einer der restriktiv auszulegenden Ausnahmefälle einer Rückgabeanordnung

24.07.2014, Beschwerde Nr. [22205/13](#), *Čalovskis / Litauen*

Keine Verletzung von **Art 3 EMRK** (Folterverbot und Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung); **Auslieferung** des bf litauischen Staatsbürgers, der von einem amerikanischen Gericht aufgrund von Straftaten im Zusammenhang mit **Computerkriminalität verurteilt** worden war, an die **USA nicht konventionswidrig**; Verbüßung einer Gefängnisstrafe in den USA nicht grob unverhältnismäßig

24.07.2014, Beschwerde Nr. [60908/11](#) ua, *Brincat ua / Malta*

Verletzung von **Art 2** (Recht auf Leben) und **Art 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); trotz eines gewissen Ermessensspielraums diesbezüglich **keine hinreichende Erfüllung** der **positiven Verpflichtungen** in Bezug auf die Ergreifung von Maßnahmen, um **Arbeiter von Schiffswerften** vor den **Gefahren** der Arbeit mit **Asbest** zu warnen bzw. zu schützen

24.07.2014, Beschwerde Nr. [28761/11](#) ua, *Al Nashiri und Husayn (Abu Zubaydah) / Polen*

Verletzung von **Art 3** (Folterverbot und Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung), **Art 5** (Recht auf Freiheit und Sicherheit), **Art 6 Abs 1** (Recht auf ein faires Verfahren), **Art 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), **Art 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) und **Art 38 EMRK** (Verpflichtung zur Gewährleistung aller zur wirksamen Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Unterstützungen); „außerordentliche **Auslieferung**“ der beiden unter **Terrorverdacht** stehenden Bf von den USA an Polen und dortige Inhaftierung und Befragung an einem **geheimen CIA-Außenstützpunkt konventionswidrig**

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Mathäus Schmied

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.